



**Was Sie über Hilfen zur Wieder-  
eingliederung wissen sollten.**

## **Vorbemerkung**

Ein Ziel des Vollzuges ist die Vorbereitung und Umsetzung Ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Hierzu stehen Ihnen innerhalb und außerhalb des Vollzuges zahlreiche Hilfen zur Verfügung, die Sie und Ihre Familie während der Zeit der Inhaftierung und nach der Haftentlassung nutzen können. Damit die zur Verfügung stehenden Hilfen angemessen umgesetzt werden können, ist Ihre aktive Mitarbeit erforderlich. Ihre Bereitschaft, die Hilfemöglichkeiten anzunehmen und rechtzeitig vorzubereiten ist Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung.

Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie dabei vom Sozialdienst Ihrer Anstalt. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, welche Hilfen Sie bzw. Ihre Angehörigen unmittelbar nach der Inhaftierung, während des Vollzuges und nach der Haftentlassung in Anspruch nehmen können.

Durch diese Informationen sollen Sie aber auch ermutigt werden, sich den eigenen Schwierigkeiten zu stellen. Darüber hinaus werden Ihnen Wege aufgezeigt, was Sie selber zu einer Veränderung Ihrer Situation und zu Ihrer Wiedereingliederung beitragen können. Möglicherweise finden Sie auf Ihre ganz persönlichen Fragen keine Antworten. Vielleicht verstehen Sie etwas nicht oder es treten Probleme auf, die in dieser Informationsschrift nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner in Ihrer Anstalt (Betreuungsbeamte, Fachdienste).

### **Achtung:**

Bitte beachten Sie, dass diese Informationsschrift lediglich einen Überblick über die wichtigsten Hilfen darstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei allem Bemühen um Information kann und will diese Informationsschrift das persönliche Gespräch nicht ersetzen.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen</b>	<b>5</b>
I. Arbeitslosengeld I und II und Sozialgeld	5
II. Mietkostenübernahme/Wohngeld	5
III. Rentenansprüche	6
IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag	6
V. Taschengeld	7
VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie	7
<b>B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?</b>	<b>7</b>
I. Wohnungsauflösung/Sicherstellung von Wertgegenständen und Papieren	7
II. Regelung der Unterhaltspflichten	8
III. Sicherung des ausstehenden Lohnes/Lohnsteuerjahresausgleich	8
IV. Ordnen der Vermögensverhältnisse	9
<b>C. Was können Sie während des Vollzuges tun?</b>	<b>10</b>
Behandlungsmaßnahmen des Vollzuges	10
<b>D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?</b>	<b>12</b>
I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal- und Ausweispapieren	13
II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen	15
III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes	15
IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche	17
V. Bewährungshilfe/Führungsaufsicht	17
VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe	18
<b>E. Erste Wege nach der Haftentlassung</b>	<b>18</b>
I. Agentur für Arbeit / Sozialamt / Jobcenter	18
II. Krankenversicherung	19
III. Weitere Anlaufstellen	20
IV. Freizeitgestaltung	20
<b>F. Weitere Informationsbroschüren des Justizministeriums NRW</b>	<b>21</b>



## **A.        Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen**

Eine Inhaftierung führt in der Regel zu erheblichen finanziellen Veränderungen. Können Sie oder Ihre Angehörigen dadurch den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften sicherstellen, gewährt der Staat auf Antrag bei Vorlage der Voraussetzungen unterschiedliche Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten.

### **I. Arbeitslosengeld I und II und Sozialgeld**

Erwerbslose Angehörige können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Sofern ein solcher Anspruch nicht besteht, können erwerbsfähige, hilfebedürftige Angehörige bei Vorliegen der Voraussetzungen Arbeitslosengeld II erhalten. Informationen und Beratung erhalten Ihre Angehörigen beim Jobcenter. Sozialgeld erhalten nur Personen, die nicht erwerbsfähig sind. Ansprechpartner ist das Sozialamt.

#### **Wichtig:**

Bitte beachten Sie, dass für Sie selber in der Regel keine Ansprüche auf laufende Regelleistungen bestehen. Sofern Sie vor der Inhaftierung Leistungen bezogen haben, informieren Sie Ihren zuständigen Leistungsträger umgehend von Ihrer Inhaftierung.

### **II. Mietkostenübernahme/Wohngeld**

Die Übernahme der Mietkosten für eine angemessene Wohnung erfolgt durch die Leistungsstelle, von der Sie die Regelleistungen erhalten. Bei einem eigenen Haus oder einer eigener Wohnung können auch die Zinsen des Baukredites gezahlt werden, sofern der Wohnraum angemessen ist und selbst genutzt wird. Tilgungsraten werden nicht übernommen.

Wenn keine Mietübernahme durch den Leistungsträger erfolgt, können Sie oder Ihre Angehörigen bei der örtlich

zuständigen Wohngeldstelle einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

**Achtung:**

Inhaftierte haben während ihrer Inhaftierung keinen Anspruch nach dem SGB II.

**III. Rentenansprüche**

Nach Erreichen der Altersgrenze sowie im Falle der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit werden bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Renten gewährt. Stirbt ein Versicherter, können die Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Renten beanspruchen. Die Deutsche Rentenversicherung informiert Sie auf Antrag über Ihre Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Wichtig:**

Der Anspruch auf Auszahlung der Renten bleibt auch während der Inhaftierung bestehen. Rentenbezüge aus dem Ausland unterliegen möglicherweise anderen Bestimmungen.

**IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag**

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während Ihrer Inhaftierung bestehen. Bitte informieren Sie die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit über Ihre Inhaftierung.

**Wichtig:**

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre Angehörigen über das Geld verfügen können (Kontovollmacht oder Ähnliches).

Der nicht inhaftierte erwerbstätige Elternteil, der den eigenen Bedarf, nicht aber den der Kinder sicherstellen kann, erhält gegebenenfalls einen Kindergeldzuschlag für längstens 36 Monate. Zuständig für die Beantragung ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit.

## V. Taschengeld

Sofern Sie mittellos und unverschuldet ohne Arbeit sind, haben Sie als Strafgefangener einen Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes durch die Justizvollzugsanstalt.

## VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie

Ihre Inhaftierung kann Ihre Angehörigen vor vielfältige, nicht nur finanzielle Probleme stellen. Bei der Bewältigung dieser Schwierigkeiten sollten Sie Ihre Angehörigen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen. Zusätzlich stehen ihren Angehörigen unterschiedliche Beratungsstellen freier Träger (Caritas, Diakonisches Werk, AWO etc.) als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Sozialdienst Ihrer Anstalt verfügt über Adressen und Ansprechpartner externer Beratungsstellen, an die sich ihre Angehörigen in diesen Fällen wenden können.

## B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?

### **Wichtig:**

Stellen Sie sicher, dass Ihnen Ihre Post an Ihre jetzige Adresse nachgeschickt wird.

## I. Wohnungsauflösung/Sicherstellung von Wertgegenständen und Papieren

Wenn Sie Ihre Unterkunft aufgeben müssen, sorgen Sie unverzüglich für die Sicherstellung Ihres Eigentums. Bitten Sie Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen, Ihnen dabei zu helfen. Verfahren Sie in gleicher Weise, wenn Sie Gepäckstücke zur Aufbewahrung untergestellt oder Gegenstände verpfändet haben.

### **Wichtig:**

Vorrangig ist die Sicherstellung Ihrer persönlichen Papiere (Ausweispapiere, Mietvertrag, Arbeitspapiere, Kreditunterlagen etc.).

In der Justizvollzugsanstalt kann nur Gepäck von geringem Umfang für Sie aufbewahrt werden. Bitten Sie ggf. Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen, um-

fangreicherer und größeres Hab und Gut für Sie in Verwahrung zu nehmen. Sollte eine Sicherstellung der Habe durch Angehörige oder Vertrauenspersonen nicht möglich sein, erkundigen Sie sich in der Justizvollzugsanstalt, inwieweit diese Ihnen behilflich sein kann.

## II. Regelung der Unterhaltspflichten

### **Achtung:**

Auch während der Haft sind Sie unterhaltsverpflichtet.

Können Sie zeitweilig Ihren Unterhaltsverpflichtungen tatsächlich nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit bei dem zuständigen Stadt- / Kreisjugendamt die Herabsetzung des Unterhaltes bzw. die Anpassung an Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse oder gar einen Erlass der Zahlungsverpflichtung zu erreichen. Unter Umständen kommt auch ein Antrag an das Gericht auf Neufestsetzung des Regelunterhaltes oder dessen Herabsetzung im Wege der Abänderungsklage in Betracht.

### **Wichtig:**

Nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu dem Unterhaltsberechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf.

## III. Sicherung des ausstehenden Lohnes/Lohnsteuerjahresausgleich

Schuldet Ihnen Ihr bisheriger Arbeitgeber noch Arbeitslohn, oder haben Sie gegen ihn noch sonstige Ansprüche, fordern Sie ihn unverzüglich auf, die ausstehenden Beträge zu zahlen. Diese können auch auf Ihr Eigengeldkonto bei der Zahlstelle der Anstalt überwiesen werden. Die Bankverbindung Ihrer Anstalt erfahren Sie durch die Zahlstelle. Kann Ihr bisheriger Arbeitgeber Ihre Lohnansprüche nicht befriedigen, weil er in Konkurs geraten ist, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zur Agentur für Arbeit auf. Von dort erhalten Sie Rat und Hilfe, wie sie sich in einem solchen Fall verhalten können, um Ihre An-



sprüche zu sichern. Zuviel gezahlte Steuern können Sie durch den Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen. Der Antrag muss innerhalb einer bestimmten Frist bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Dort können Sie auch Antragsvordrucke und eine Informationsschrift erhalten.

**Achtung:**

Sie können diesen Antrag auch während Ihrer Haftzeit stellen. Fügen sie in diesem Fall bitte eine Haftbescheinigung bei, die Sie durch die Justizvollzugsanstalt erhalten.

**IV. Ordnen der Vermögensverhältnisse**

Sofern Sie außerhalb der Justizvollzugsanstalt laufende Zahlungsverpflichtungen haben (Verträge, Versicherungen, GEZ u. a.), bemühen Sie sich um Klärung z. B. durch Stundung oder Vertragskündigung, damit Ihnen daraus keine weiteren Kosten entstehen. Setzen Sie sich auch mit Ihrer Bank oder Ihrem Kreditinstitut in Verbindung, wenn Sie Kredite zu finanzieren oder andere Ratenzahlungen zu leisten haben oder Ihr Konto/Dispo überschritten ist.

**Achtung:**

Sie sollten darauf achten, dass durch und während Ihrer Inhaftierung keine neuen Schulden entstehen.

Wenn Sie keinen Überblick über Ihre Zahlungsverpflichtungen/Schulden haben, oder bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet wurden, versuchen Sie sich die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und setzen Sie sich dann mit der Schuldnerberatung in der Anstalt in Verbindung. Wenn Sie Probleme mit Alkohol, Tabletten oder Drogen haben, wenden Sie sich bitte an den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt. Wollen Sie sich darüber hinaus auf eine Therapie vorbereiten, nehmen Sie Kontakt zur Suchtberatung auf, die Sie dabei unterstützen wird.

## C. Was können Sie während des Vollzuges tun?

### **Wichtig:**

Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung und zur Teilnahme an behandlungsorientierten Angeboten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung.

Die Justizvollzugsanstalten halten ein unterschiedlich breit gefächertes Angebot an Behandlungsmaßnahmen bereit, das sie in Anspruch nehmen können.

Die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung Ihres Vollzuges bildet der Vollzugsplan, in dem die Maßnahmen, die in Ihrem Fall erforderlich erscheinen, benannt werden. Als „Rahmenplan“ können dort Ihre eigenen Vorstellungen der Behandlung grundsätzlich Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit der Einflussnahme, in welcher Justizvollzugsanstalt mit welchen Behandlungsangeboten Sie Ihre Haft verbüßen, bietet für deutsche Inhaftierte, deren Strafzeit zwei Jahre überdauert, die Teilnahme am Einweisungsverfahren der JVA Hagen. Dort wird nach individuellen Gesichtspunkten der Behandlung und Wiedereingliederung die für die Strafverbüßung zuständige Anstalt bestimmt.

### **Achtung:**

Sowohl die Teilnahme am Einweisungsverfahren als auch die Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen sind somit Weichenstellungen, in welcher Form und mit welcher Zielsetzung Sie Ihre Haftzeit verbüßen. Eine aktive Teilnahme ist daher erforderlich und sinnvoll.

**Wichtiger Hinweis für ausländische Inhaftierte:**

Damit eine vollzugliche Perspektive entwickelt werden kann, ist eine Klärung der ausländerrechtlichen Situation erforderlich.

Hierbei gilt es frühzeitig in Erfahrung zu bringen, ob die zuständige Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt. Erst nach einer umfassenden Klärung können vollzugliche Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern Sie eine zeitnahe Rückführung in Ihr Herkunftsland wünschen, sollten Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde sowie der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) in Verbindung setzen. Liegt bereits eine vollziehbare Ordnungsverfügung der zuständigen Ausländerbehörde vor, kann die Staatsanwaltschaft nach den Vorgaben des § 456 a StPO von der weiteren Strafvollstreckung absehen, sodass ggf. eine frühzeitige Abschiebung erfolgen kann. Für diesen Fall sollten Sie im Vorfeld Ihre Entlassungssituation in dem aufnehmenden Land geklärt haben. Folgende Behandlungsmaßnahmen werden angeboten:

**Schulische und berufliche Bildung**

Während der Inhaftierung haben Sie die Möglichkeit sich schulisch oder beruflich weiterzubilden. Ansprechpartner für die schulische Bildung ist der pädagogische Dienst Ihrer Anstalt. Wollen Sie einen Beruf erlernen, sich beruflich fortbilden oder für einen anderen Beruf umschulen lassen, um Ihre berufliche Integrationschancen nach der Inhaftierung zu verbessern, setzen Sie sich mit dem zuständigen Bediensteten der beruflichen Bildung in Ihrer Anstalt in Verbindung.

**Maßnahmen des sozialen Trainings**

Im Rahmen dieses Gruppenangebotes diskutieren Sie Ihre persönlichen Einstellungen, Erfahrungen und Verhaltensweisen zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. Regeln für erfolgreiche Gespräche, Umgang mit Geld und Schulden, Sucht, Freizeitgestaltung usw.). Sie erhalten fachliche Informationen und erarbeiten gemeinsam mit

den anderen Gruppenteilnehmern sozial erwünschte Einstellungen/Verhaltensweisen, die es Ihnen ermöglichen sollen, bei Problemen angemessen zu reagieren. Nachfolgend lösen Sie konkrete lebensnahe Situationen mit dem erlernten Wissen zunächst theoretisch und erproben sich anschließend im Rollenspiel. Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst.

### **Schuldnerberatung**

Die Schuldnerberatung im Vollzug bietet Ihnen bereits während der Haft die Möglichkeit, Ihre finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Sie unterstützt Sie bei Ihren Bemühungen eine Übersicht über ihre Schulden zu erlangen und Ihre wirtschaftliche Situation einzuschätzen. Im Rahmen einer Beratung können Sie auch Hilfe bei einer Entschuldung erhalten oder eine Vermittlung an eine externe Beratungsstelle vorbereiten. Setzen Sie sich bei Interesse mit dem Sozialdienst in Verbindung.

### **Suchtberatung**

Die Suchtberatung bietet Ihnen Rat und Hilfe an, wenn Sie Fragen oder Probleme mit einer Suchterkrankung haben. Wenn Sie Betreuung benötigen, sich auf eine Therapie vorbereiten oder eine Substitutionsbehandlung anstreben erhalten Sie die erforderliche Unterstützung. Wenn Sie grundsätzliche Fragen zum Thema Sucht, Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln haben, wenden Sie sich bitte an die Suchtberatung.

### **Arbeitstherapeutische Maßnahmen**

Eine stufenweise Heranführung an einen regelmäßigen Arbeitsablauf mit theoretischen und praktischen Arbeitsanteilen gibt Ihnen die Möglichkeit, schrittweise wachsenden Arbeitsanforderungen gerecht zu werden.

#### **Wichtig:**

Erfragen Sie, welche Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen darüber hinaus in Ihrer Anstalt angeboten werden, da sich die Vollzugsanstalten in ihren Angeboten unterscheiden.

## D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?

Beginnen Sie frühzeitig Ihre Entlassung umfassend vorzubereiten! Sofern Sie lockerungsgeeignet sind, können Entlassungsvorbereitungen im Rahmen von Ausgängen oder Urlauben erfolgen. Bevor Sie einen entsprechenden Ausgangsantrag stellen, lassen Sie sich bitte von der jeweils aufzusuchenden Behörde oder Einrichtung einen Termin geben.

### **Achtung:**

Ein Anspruch auf Vollzugslockerungen zur Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung besteht nicht.

Bei nicht-lockerungsgeeigneten Inhaftierten sind viele Beratungsstellen bereit, Sie in der Haft aufzusuchen, um bereits vor der Haftentlassung einen persönlichen Kontakt herzustellen.

### **Achtung:**

Die Justizvollzugsanstalten und externe Stellen bieten Ihnen bei der Entlassungsvorbereitung vielfältige Unterstützung an.

## I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal und Ausweispapieren

### **Wichtig:**

Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen.

### ■ Personalausweis

Sofern Sie nicht über gültige Personalpapiere verfügen, beantragen Sie einen neuen Personalausweis. Dies sollte spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung geschehen. Unterstützung bei der Beantragung erhalten Sie durch die JVA.

### ■ Meldebestätigung

Ihre Heimatgemeinde kann Sie von Amts wegen abmelden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist es daher erforderlich, frühzeitig zu erfahren, ob Sie bei Ihrer vorhergehenden Meldeadresse auch aktuell noch gemeldet sind.

### ■ Lohnsteuerkarte

Im Jahr 2011 wurde die Papier-Lohnsteuerkarte abgeschafft. Die notwendigen „Lohnsteuer-Daten“ werden ab 2012 durch den Arbeitgeber über die zentrale Datenbank „EiStAM“ (= Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgerufen. Sobald Sie eine Arbeitsstelle antreten und lohnsteuerpflichtig sind, fragt der Arbeitgeber beim BZSt nach den notwendigen Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Sie müssen dafür ab dem Jahr 2012 bei Beginn des Arbeitsverhältnisses lediglich Ihre steuerliche Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum angeben.

### ■ Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) ist eine bundes einheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke. Sie wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und ist seit diesem Zeitpunkt bzw. für Neugeborene von der Geburt an lebenslang geltend. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie per Internet beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) anfragen, evtl. auch beim Einwohnermeldeamt ihrer Heimatgemeinde.

### ■ Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Hierfür müssen Sie neben Ihrem Namen

und Ihrem Geburtsdatum auch die Namen Ihrer Eltern angeben.

### ■ Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Bei Verlust oder wenn der Sozialversicherungsausweis unbrauchbar wird, ist ein neuer Ausweis bei der Rentenversicherung über die zuständige Krankenkasse zu beantragen. Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument. Er ist ebenso sorgfältig wie der Personalausweis zu behandeln. Der Sozialversicherungsausweis wird zum Beispiel bei jeder Beschäftigung zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder wenn eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wird, benötigt. Der Sozialversicherungsausweis sollte bei den sonstigen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahrt werden.

## **II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen**

Sofern Sie nach der Entlassung Ihren Wohnraum nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, nehmen Sie mit der für Sie zuständigen Kommune Kontakt auf. Dort erhalten Sie Informationen über die mögliche Wohnungsgröße und die Höhe der Mietkosten, die übernommen werden. Für die Anmietung von preisgünstigem Wohnraum ist es zudem sinnvoll, einen Antrag auf einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Einen solchen Antrag richten Sie an das Wohnungsamt am Entlassungsort oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

Neben der Anmietung eigenen Wohnraumes besteht auch die Möglichkeit in einer Einrichtung des betreuten Wohnens aufgenommen zu werden. Die Einrichtungen unterstützen Sie durch spezialisierte Hilfeangebote bei der Wiedereingliederung. Eine Kontaktaufnahme sollte möglichst frühzeitig erfolgen, da die Wohneinrichtungen nur über begrenzte Aufnahmemöglichkeiten verfügen.

**Achtung:**

Weitere Hilfen für die Beschaffung von angemessenem Wohnraum erhalten Sie bei kommunalen Stellen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Diakonie, Caritasverband etc.). Anschriften erhalten Sie in der Justizvollzugsanstalt.

**III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes**

Wenn Sie nach der Haftentlassung keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und Ihr Unterhalt nicht durch Angehörige sichergestellt ist, kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I oder II oder Sozialgeld bestehen. Alle diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Zuständig für die Prüfung und Gewährung von ALG I ist die Agentur für Arbeit. Dort können Sie die genauen Voraussetzungen erfahren. Ein Antrag auf diese Leistung ist möglichst frühzeitig – 3 Monate – vor der Haftentlassung zu stellen. Liegen keine Voraussetzungen für ALG I vor, kann ein Antrag auf die Gewährung von ALG II oder Sozialgeld gestellt werden. Das ALG II ist Teil der Grundsicherung für Arbeitssuchende. ALG II erhalten alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen über 15 Jahre und unter 65 Jahre, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Leistungen stehen auch Angehörigen zu, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt, also in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und im Haushalt leben, sowie minderjährige Kinder mit eigenen Kindern, sind dem Gesetz nach eine eigene Bedarfsgemeinschaft und müssen ebenfalls einen eigenen Antrag stellen. Anträge können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Jobcenter) stellen.

Ausländer, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf SGB II Leistungen, sofern Ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist. Für die ersten Wochen nach der Entlassung soll zunächst das vollständig angesparte Überbrückungsgeld Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhalts-



berechtigten Angehörigen sicherstellen. Das Überbrückungsgeld ist grundsätzlich nicht pfändbar.

**Achtung:**

Asylbewerber und ausreisepflichtige sowie geduldete Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Wichtig:**

Erkundigen Sie sich, welche Unterlagen einem möglichen Antrag beizufügen sind. Beratung und eine zügige Bearbeitung werden erleichtert, wenn die erforderlichen Formulare vollständig ausgefüllt sind und die beizufügenden Unterlagen vollständig vorliegen.

#### **IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche**

**Wichtig:**

Sie sollten sich mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, um die Chance für eine Vermittlung in ein zeitnahe Arbeitsverhältnis zu erhalten.

Das justizeigene Programm MABiS.Net „Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für (ehemalige) Strafgefangene“ verknüpft das berufliche Qualifizierungsangebot des Strafvollzuges mit externen Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten für Haftentlassene. Erkundigen Sie sich in Ihrer Anstalt nach einem Ansprechpartner.

#### **V. Ambulanter Sozialer Dienst**

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird vom Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen ausgeübt. Er ist an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet. Ist geplant, Sie nach der Haftentlassung der Be-

währungshilfe zu unterstellen oder tritt nach Ihrer Entlassung Führungsaufsicht ein, sollten Sie bereits während der Haft frühzeitig Kontakt zum Ambulanten Sozialen Dienst aufnehmen. Klären Sie Ihren Hilfebedarf und treffen Sie Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit. In Betracht kommt beispielsweise die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum, die praktische Hilfe im Umgang mit Behörden sowie die Beratung und Mithilfe bei der Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung und die Hilfe bei der Vorbereitung einer therapeutischen Maßnahme. Darüber hinaus steht Ihnen die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer auch bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen zur Seite.

**Achtung:**

Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen haben in erster Linie die Aufgabe, Sie bei der Wiedereingliederung zu unterstützen und zu begleiten. Sie sollten daher engen Kontakt halten.

**VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe**

Einrichtungen von Wohlfahrtsverbänden unterhalten in einigen Städten Beratungsstellen für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige. Sie sind mit den besonderen Schwierigkeiten, die mit Inhaftierungen und/oder Haftentlassungen einhergehen, vertraut und bieten entsprechende spezialisierte Hilfestellungen wie z. B. die Suchtberatung, die Familien- und Eheberatung, den Täter-Opfer-Ausgleich oder andere therapeutische Maßnahmen an. Einige Einrichtungen führen auch ambulante Therapien, z. B. bei einer vorliegenden Sucht- oder Gewaltproblematik, durch. Hierdurch bietet sich Ihnen die Möglichkeit nach Ihrer Inhaftierung in Ihre gewohnte Umgebung zurückzukehren und neu erlernte Verhaltensweisen zu erproben.

Die Adressen von Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe erhalten Sie beim Sozialdienst.

## E. Erste Wege nach der Haftentlassung

### I. Agentur für Arbeit / Sozialamt / Jobcenter

Sofern Sie nach der Haftentlassung über keine Arbeitsstelle verfügen und nicht bereits vor der Entlassung entsprechende Anträge gestellt haben, suchen Sie möglichst am Entlassungstag die für Ihren Wohnort zuständige Behörde auf, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld oder Sozialgeld zu stellen und so den Lebensunterhalt sicherzustellen.

#### **Achtung:**

Eine verspätete Antragstellung kann als Verstoß gegen Ihre Mitwirkungspflicht gewertet werden und zu Leistungskürzungen führen.

Sofern Sie nicht über alle erforderlichen Unterlagen verfügen, kann der Antrag auf ALG II/Sozialgeld auch zunächst formlos bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/Sozialamt gestellt werden.

#### **Achtung:**

Auch wenn Sie Arbeit haben, stehen Ihnen oder Ihrer Familie möglicherweise begleitend finanzielle Unterstützungen (Eingliederungshilfen, Kindergeldzuschlag, Wohngeld o. ä.) zu.

## II. Krankenversicherung

#### **Wichtig:**

Kümmern Sie sich um ihre Krankenversicherung. Wie und wo waren Sie vor der Inhaftierung krankenversichert?

Während der Inhaftierung unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Die Zeit der Inhaftierung ist auch keine Ersatz- oder Aus-

fallzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung werden durch den Vollzug nicht abgeführt. Ihre ärztliche Versorgung ist durch die Justiz sichergestellt.

Krankenversicherungsschutz erhalten Sie, sofern Sie nach Ihrer Haftentlassung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, familienversichert oder freiwillig versichert sind oder unmittelbar Sozialleistungen beziehen.

Wenn Sie keinen solchen oder anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, sind Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.13 SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es ist jedoch zur Durchführung der Versicherungspflicht eine Meldung bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Grundsätzlich ist die Krankenkasse zuständig, bei der die Person zuletzt versichert war. Wer vor der Inhaftierung (mit Wohnsitz im Inland) privat krankenversichert war und ohne Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach der Haftentlassung ist, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig.

### **III. Weitere Anlaufstellen**

Treten nach der Haftentlassung Probleme auf, die Sie und/oder Ihre Familie nicht alleine lösen können oder bei denen Sie sich Unterstützung wünschen, bieten sowohl die Städte als auch freie Wohlfahrtsverbände und Kirchen Beratung an. Die Anschriften der Beratungsstellen können Sie dem Telefonbuch entnehmen oder bei der Stadtverwaltung erfragen.

### **IV. Freizeitgestaltung**

Die Förderung eigener Freizeitinteressen vermeidet Langeweile und kann Sie unterstützen, Kontakt zu anderen Menschen aufzubauen. Widmen Sie auch diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit. Machen Sie sich Gedanken, wie Sie Ihre Freizeit gestalten möchten. Treten Sie z. B. einem Verein bei, belegen Sie Kurse an der Volkshochschule o. ä.

**Achtung:**

Sofern Sie Arbeitslosengeld/Sozialgeld erhalten, können dafür fällige Beiträge ermäßigt oder teilweise ganz erlassen werden.

**F. Weitere Informationsbroschüren des Justizministeriums NRW**

**Das Justizministerium des Landes NRW hält u. a. folgende Broschüren für Sie bereit:**

- Das Recht ist für alle da.
- Was Sie über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.
- Was Sie über die Bewährungshilfe wissen sollten.
- Was Sie über das Eherecht wissen sollten.
- Was Sie über die Gerichtshilfe wissen sollten.
- Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten.
- Was Sie über die Zwangsvollstreckung wissen sollten.
- Was Sie über das Verbraucherinsolvenzverfahren wissen sollten.
- Was Sie über das Mietrecht wissen sollten.
- Was Sie über die Sozialgerichte wissen sollten.
- Was Sie über die Staatsanwaltschaft wissen sollten.
- Was Sie über den Strafprozess wissen sollten.
- Was Sie über den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten.

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Was Sie über  
wissen sollten**

**Was Sie über das Verbraucher-  
insolvenzverfahren wissen  
sollten.**

Justiz-ONLINE

Justiz-ONLINE

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Was Sie über den Täter-Opfer-  
Ausgleich wissen sollten.**  
Klare Antworten auf Ihre Fragen

**Herausgeber:**

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Sonderdruck 7/Stand: 2012



Faltblätter des Justizministeriums, die unter „F“ genannt sind finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie diese Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**  
 **01803 100 110**\*  
nrwdirekt@nrw.de

\* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

**Druck:**

jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
druckerei@jva-geldern.nrw.de